



Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail: post.iii4@bmdw.gv.at

cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 9.11.2018

Bundesgesetz, mit dem das IKT-Konsolidierungsgesetz, das Signatur- und Vertrauensdienstgesetz, das Unternehmensserviceportalgesetz, das Bundesgesetzbuchgesetz, das Zustellgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Meldegesetz 1991, das Passgesetz 1992 und das Personenstandsgesetz 2013 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen wurde vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort nicht direkt zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen. Der o.g. Gesetzesentwurf umfasst jedoch Materiengesetze, die die Fachbereiche der ZiviltechnikerInnen, insbesondere jenen der Informationstechnologie betreffen. Die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen ersucht daher in Zukunft in den Verteiler der Aussendung aufgenommen zu werden.

- **Zulassung als Zustelldienst (§ 30 Abs 1, Abs 5 ZustG)**

Das Zustellgesetz sah entsprechend den Bestimmungen der VO (EU) Nr 910/2014 (eIDAS-VO) bereits bisher Regelungen über die notwendigen Voraussetzungen für den Betrieb eines Zustelldienstes und dessen Genehmigung vor.

In Erweiterung dieser Bestimmungen soll die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen jedoch nunmehr auch durch ein Gutachten einer Konformitätsbewertungsstelle gemäß Artikel 2 Nr 13 der VO (EG) Nr. 765/2008, die zur Durchführung der Konformitätsbewertung qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter und der von ihnen erbrachten qualifizierten Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben gemäß Art. 44 eIDAS-VO akkreditiert ist, nachgewiesen werden müssen (vgl. § 30 Abs 1 ZustG neu). Ergänzend sollen zugelassene Zustelldienste alle zwei Jahre mittels Gutachten von einer solchen Konformitätsbewertungsstelle die Einhaltung des Stands der Technik vorweisen müssen (§ 30 Abs 5 ZustG neu).

Art 44 der VO (EU) Nr 910/2014 (eIDAS-VO) legt zwar berechtigterweise genaue Anforderungen an qualifizierte Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben fest, die Verordnung lässt den Mitgliedstaaten jedoch einen Regelungsspielraum hinsichtlich der Überprüfung dieser Anforderungen offen. So findet sich im Erwägungsgrund Nr 43 zwar ein Hinweis auf die Möglichkeit der Überprüfung der Anforderungen durch Konformitätsbewertungsstellen, eine Verpflichtung zum Einsatz der Qualitätssicherung durch diese Stellen findet sich weder in der VO (EU) Nr 910/2014 (eIDAS-VO) noch in der die Akkreditierung allgemein beschreibenden VO (EG) Nr. 765/2008.

Die spezielle Regelungen für Vertrauensdienste vorsehende VO (EU) Nr 910/2014 (eIDAS-VO) sieht vielmehr bewusst keine Verpflichtung zur Prüfung durch Konformitätsbewertungsstellen vor, weil es in den einzelnen Mitgliedsstaaten neben Konformitätsbewertungsstellen Sachverständige gibt, die die geforderten Überprüfungen und gutachterlichen Tätigkeiten ebenso erbringen können.

ZiviltechnikerInnen sind gemäß § 4 ZTG im Rahmen ihrer Befugnis ex lege als Sachverständige anzusehen und genießen als staatlich befugte und beeidete Personen öffentlichen Glaubens darüber hinaus das Privileg, öffentliche Urkunden auszustellen. Sie sind als Personen öffentlichen Glaubens zur Bereitstellung von Fachwissen, der Beratung und Erbringung gutachterlicher Tätigkeiten geradezu von staatlicher Stelle berufen und erbringen geistige Dienstleistungen auf höchstem Qualitätsniveau. ZiviltechnikerInnen, insbesondere aus dem Fachgebiet der Informationstechnologie verfügen über die erforderliche Sachkunde zur gutachterlichen Beurteilung der im ZustG vorgesehenen Anforderungen an Zustelldienste.

Die Übertragung der Aufgabe der alleinigen Begutachtung der Zustelldienste an Konformitätsbewertungsstellen stellt damit einen Fall der Übererfüllung von EU-Recht („Gold Plating“) dar, dem laut Regierungsprogramm 2017-2022 gerade entgegengetreten werden soll.

Die Bundeskammer spricht sich daher dafür aus, entweder die bisherigen Regelungen des § 30 beizubehalten oder zumindest die Möglichkeit vorzusehen, dass national anerkannte Sachverständige, wzb ZiviltechnikerInnen neben akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen gutachterliche Tätigkeiten ausüben können.

Die Bundeskammer schlägt im Falle einer Änderung der bestehenden Bestimmungen daher folgende Neuformulierung des § 30 Abs 1 vor:

„Die Erbringung der Zustellleistung (§29 Abs.1) bedarf einer Zulassung, deren Erteilung beim Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zu beantragen ist. Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung sind die für die ordnungsgemäße Erbringung der Zustellleistung erforderliche technische und organisatorische Leistungsfähigkeit sowie die rechtliche, insbesondere datenschutzrechtliche Verlässlichkeit des Zustelldienstes. Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ist durch ein Gutachten einer Konformitätsbewertungsstelle gemäß Artikel 2 Nummer13 der Verordnung (EG) Nr.765/2008, über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr.339/93 des Rates, ABl. Nr.L218 vom 13.08.2008 S. 30, die zur Durchführung der Konformitätsbewertung qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter und der von ihnen erbrachten qualifizierten Diensten für die

■ Zustellung elektronischer Einschreiben gemäß Art.44 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABI. Nr.L257 vom 28.08.2014 S.73, in der Fassung der Berichtigung ABI. Nr.L 23 vom 29.01.2015 S.19 (eIDAS-VO) akkreditiert ist, oder eines Ziviltechnikers des einschlägigen Fachgebiets nachzuweisen. Das Gutachten darf nicht älter als zwei Monate sein und ist dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vorzulegen. Mit dem Antrag auf Zulassung sind weiters allgemeine Geschäftsbedingungen vorzulegen, die den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen haben und der ordnungsgemäßen Erbringung der Zustellleistung nicht entgegenstehen dürfen.“

- Stand der Technik

Da die technische Entwicklung schneller als die Gesetzgebung ist, hat es sich in vielen Rechtsbereichen bewährt, den juristischen Begriff „Stand der Technik“ zu verwenden. Selbstverständlich können die notwendigen technischen Maßnahmen je nach konkreter Fallgestaltung unterschiedlich sein, sodass es nicht möglich ist, den Stand der Technik abschließend zu beschreiben. Dementsprechend fehlt es auch dem vorliegenden Gesetzesentwurf an einer abschließenden Begriffsdefinition. Aus Gründen der Rechtssicherheit erscheint es jedoch in hohem Maß sinnvoll, gewisse Grundlagen festzulegen. Angelehnt an die Gesetzesbegründung zum deutschen IT-Sicherheitsgesetz (Ad § 8a BSIK) bzw. an die Vorgaben der ISO 27001 sollte zumindest in den Erläuterungen zu den §§ 28a, 29 Abs 1, 37 Abs 2 und 5 ZustG Folgendes festgehalten werden:

„Auf Grund der weitreichenden gesellschaftlichen Auswirkungen hat die Zustellleistung sowie das elektronische Teilnehmerverzeichnis nach dem jeweiligen Stand der Technik betrieben zu werden. Stand der Technik in diesem Sinne ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zum Schutz der Funktionsfähigkeit von informationstechnischen Systemen, Komponenten oder Prozessen gegen Beeinträchtigungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere einschlägige internationale, europäische und nationale Normen und Standards heranzuziehen, aber auch vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die mit Erfolg in der Praxis erprobt wurden. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung des Standes der Technik schließt die Möglichkeit zum Einsatz solcher Vorkehrungen nicht aus, die einen ebenso effektiven Schutz wie die anerkannten Vorkehrungen nach dem Stand der Technik bieten.“

- Verpflichtende elektronische Zustellung an Finanz- und Zollämter (§ 24 Abs 7 BFGG):

Im Sinne des technischen Fortschritts und der damit im Zusammenhang stehenden notwendigen Digitalisierung der Behördenwege befürwortet die Bundeskammer grundsätzlich die Erweiterung der Möglichkeit elektronischer Zustellung. Gleichzeitig muss aber sichergestellt sein, dass die technische Umsetzung der Zustellsysteme einwandfrei, gerade auch für „Nicht-Techniker“ bedienerfreundlich und damit barrierefrei im Sinne der „[WAI-Leitlinien](#)“ funktioniert, um Diskriminierungen hintanzuhalten. Es sollte insbesondere die Möglichkeit der Einbringung größerer Dokumente im PDF Dateiformat vorgesehen werden.

- Elektronische An- und Ummeldung mittels Bürgerkarte ohne Urkundenvorlage und Unterschrift des Unterkunftgebers (§ 3 Abs 2 MeldeG):

Im Falle einer Meldung gemäß § 3 Abs.1a Meldegesetz soll in Zukunft anstelle der Urkundenvorlage, sowie der Bestätigung des Meldepflichtigen der sachlichen Richtigkeit der Meldedaten die eindeutige Identifikation und die elektronische Signatur unter Verwendung der Bürgerkartenfunktion erfolgen können.

Diese Neuregelung öffnet der missbräuchlichen An- und Ummeldung ohne Wissen und Willen des Haus- bzw Wohnungseigentümers Tür und Tor. Eine An- und Ummeldung ohne nachweisliche Willenserklärung des Haus- bzw Wohnungseigentümers ist aus Gründen der Rechtssicherheit abzulehnen.

Auch wenn die Bundeskammer das Bestreben nach Digitalisierung grundsätzlich begrüßt, so muss überdies auf die Gefahren im Zusammenhang mit der Verwendung der Handysignatur hingewiesen werden. Die elektronische Handysignatur wird im Allgemeinen nicht nur zum verbindlichen Signieren von Dokumenten verwendet, sondern auch für einen Login. Das birgt Sicherheitslücken mit sich. Dadurch besteht die Gefahr, dass Unberechtigte Zugriff auf die persönlichen Daten des Einzelnen bekommen. Wird ein Anwender beispielsweise durch ein Phishing-Mail zur Eingabe seiner Zugangsdaten aufgefordert und kommt er der Eingabeaufforderung aufgrund der oftmals täuschend echt wirkenden Phishing-Seiten nach, so steht es dem Hacker in Zukunft offen, missbräuchlicher An- und Ummeldungen gegen den Willen des betroffenen Meldepflichtigen vorzunehmen. Überdies kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Handysignatur in falsche Hände gerät bzw. Zugangsdaten an Unberechtigte weitergegeben werden. Bei missbräuchlicher Verwendung der Handy-Signatur über Behördenportale können damit auch Amtshaftungsansprüche nicht ausgeschlossen werden.

ZiviltechnikerInnen, insbesondere aus dem Fachbereich der Informationstechnologie sind als staatlich befugte und beeidete Personen öffentlichen Glaubens geradezu prädestiniert, Beratungen im Bereich der Datensicherheit und der Umsetzung technischer Lösungen im Bereich der Informatik vorzunehmen. In diesem Zusammenhang bieten die ZiviltechnikerInnen gerne Ihre Unterstützung bei der Umsetzung der im gegenständlichen Gesetzesentwurf genannten Ziele an.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Thomas Hrdinka
Vorsitzender der Bundesfachgruppe
Informationstechnologie